Auftrag

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland**

Band (Jahr): **33 (1985)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auftrag

Auftrag

Inventarisierung der Trockenstandorte in ausgewählten Gebieten des Kantons Basellandschaft; parzellengenaue Erfassung auf Luftbildern im Massstab 1:5000, Bewertung und Ausscheidung der schutzwürdigen Objekte

Auftraggeber

Staatliche Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Basellandschaft

Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege ANL, Aarau und Gelterkinden; Sachbearbeiter Dr. A. Klein

Verwendung der Unterlagen

Die Unterlagen dienen:

- dem Vollzug des Artikels 7 der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» vom 16. Juni 1980,
- zur Ausscheidung von Naturschutzzonen in den kommunalen Landschaftsplänen (Nutzungsplanung, Vollzug des Bundesgesetzes über die Raumplanung)
- und zur Ergänzung des Verzeichnisses der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basellandschaft.

Grundlagen

- Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. 6. 1980, Art. 7
- Vorschlag zur gesamtschweizerischen Kartierung ausgewählter Gebiete (ANL, 1981)
- Pflanzensoziologische Kartierung der Schweiz
- SBN-Inventar der schützenswerten Gebiete der Schweiz

Dank

Folgende Personen haben mit ihren Angaben und ihrer Mithilfe zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen:

M. Dick, Muttenz; Dr. P. Epple, Arlesheim; Dr. K. Ewald, Birmensdorf; R. Gerber, Oberdorf; Dr. B. Gut, Basel; Dr. H.-R. Hofer, Liestal; P. Imbeck, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Liestal; E. Kessler, BFF, Bern; Dr. U. Kienzle, Basel; Dr. M. Moor, Basel; Dr. Hj. Müller, Niederdorf; O. Müller, Gelterkinden; Ernst Schmutz, Lampenberg; K. Senn, Rothenfluh; Dr. P. Thomet, Zürich; Dr. W. Vogt, Lauwil; Dr. E. Weitnauer, Oltingen; Dr. O. Wildi, EAFV, Birmensdorf; Prof. H. Zoller, Basel.

Ihnen allen danke ich herzlich für ihre Mithilfe.

Die vorliegende Arbeit bildet den schriftlichen Teil eines dreiteiligen Inventars: Teil II: Sämtliche Daten, gespeichert im Computer der ANL. Teil III: Luftbildsammlung, bei der EAFV in Birmensdorf.

1 Zusammenfassung

Im Kanton BL sind 991 Objekte mit einer Fläche von 333 ha inventarisiert worden. Dies entspricht einem Anteil von 1,45% am landwirtschaftlich genutzten Land.

Von diesen 991 Objekten werden 492 Objekte (121 ha) als Wiesland, 342 (188 ha) als Weide genutzt und 152 (23 ha) liegen brach.

Die 991 Einzel-Objekte sind auf 548 zusammenhängende Gebiete verteilt.

Von den 548 Gebieten wurden 210 (197 ha) als schutzwürdig im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» bezeichnet. Dies entspricht einem Anteil am landwirtschaftlich genutzten Kultur-Land von 0,86%.

Einige der Flächen, die im Sinne der Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge» als nicht schutzwürdig bezeichnet worden sind, können aber im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung durchaus als schutzwürdig gelten.

Da im Moment die Zerstörung der Trockenstandorte sehr rasch voranschreitet, sind wirksame Schutzmassnahmen auf verschiedenen Ebenen sehr dringend.

2 Einleitung

2.1 Die Verordnung «Bewirtschaftungsbeiträge»

Am 16. Juni 1980 hat der Bundesrat die «Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen» (Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge) erlassen. Diese ermöglicht die Auszahlung von finanziellen Beiträgen an Landwirte, die Flächen in Hang- und Steillagen bewirtschaften.

Die Mittel kommen vor allem produktionstechnisch benachteiligten Landwirtschaftsbetrieben im Berggebiet und der voralpinen Hügelzone zugute. Der Erlass der Verordnung ist eine Massnahme, um der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung die Existenz zu erleichtern. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Steillagen und wenig produktiven Flächen ist zudem volkswirtschaftlich bedeutsam. Nur so können die regional verschiedenen schweizerischen Kulturlandschaften langfristig erhalten werden.